

es.
12 Uhr:
usik

tenfen.

ends 9 Uhr
Nic. Genten:

hten Mitbürger höflich
aggesessen-Vereins.

ngerbund".
ends halb 9 Uhr

Fr. Wilh. Margraf
Wein verabreicht wird
Der Vorstand.

er-Verkauf.

Morgens 10 Uhr,
den Mühle,
meinde Amel,
im besten Betriebe gewesen
hle", sodann mehrere Pa
Auf Credit gegen Bürgschaf
Kogel, Notar.

en-Fabrik

er

Eupen

anerkannt bester Qua

Das „Kreisblatt für den Kreis Malmédy“
erscheint wöchentlich zweimal und wird
Mittwochs und Samstags ausgegeben.
Bestellungen werden bei allen Postanstalten
und in der Expedition dieses Blattes ent-
gegengenommen. — Der Abonnements-
preis beträgt pro Quartal 1 Mark; durch
die Post bezogen 1 Mark 25 Pfennig aus-
schließlich der Bestellgebühren.

Nr. 48.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht,
daß die diesjährige Aufnahme des im Kreise Malmédy
vorgekommenen Güterwechsels in folgender Weise statt-
finden wird:

- | | | |
|-----------------|-------------------|---|
| Am 14. Juni | für die Gemeinden | Essenborn, Berg und
Bütgenbach; |
| 15. " | " | Gemeinden Aldrum und Wey-
werk; |
| 16. " | " | Gemeinden Fahmonville und
Sourbrodt; |
| 18. " | " | Gemeinden Wirzfeld, Nocherath
und Krinkelt; |
| 19. " | " | Gemeinden Mürringen, Hün-
ningen und Honsfeld; |
| 20. " | (Vormittags) | für die Gemeinde Büll-
lingen; |
| 22. " | für die Gemeinden | Recht und Born; |
| 23. " | (Vormittags) | für die Gemeinden Pont-
und Signeuville; |
| 25. " | für die Gemeinden | Crombach, Neundorf,
Hinterhausen, Rodt; |
| 26. " | " | Gemeinden Emmels und Hün-
ningen; |
| 27. " | " | Gemeinden Henem, Sommers-
weiler, Schlierbach, Setz und
Weppler; |
| 28. " | " | Gemeinden Akerath, Breitfeld,
Galthausen und Weidingen; |
| 30. " | " | Gemeinde St. Vith; |
| 2. Juli | " | Gemeinden Mäldingen, Aldringen
und Weisten; |
| 3. " | " | Gemeinden Braunlauf, Thom-
men und Eseler; |
| 4. " | " | Gemeinden Duder, Gröfflingen
und Waspelt; |
| 5. " | " | Gemeinden Vengeler, Dürler,
Mahlscheid, Duren und Ober-
hausen; |
| 6. " | " | Gemeinden Stubach, Beweser,
Steffeshausen, Auel und Latscheid; |
| 7. " | " | Gemeinden Alster, Bracht und
Reuland; |
| 10. " | " | Gemeinden Alfersteg, Amelscheid
und Schönberg; |
| 11. (Vormittag) | für die Gemeinden | Ander, Eimer-
scheid und Wiedendorf; |
| 12. " | für die Gemeinden | Mandersfeld, Krewinkel
und Weckerath; |
| 13. " | " | Gemeinden Voshheim, Hergersberg,
Almther, Bertherath und Hül-
scheid; |
| 14. " | (Vormittag) | für die Gemeinden Holzheim
und Lanzerath; |
| 17. " | für die Gemeinden | Amel und Wirsfeld; |
| 18. " | " | Gemeinden Heppenbach, Halensfeld,
Wiederscheid und Schoppen; |
| 19. " | " | Gemeinden Eibertingen, Ivel-
dingen, Montenan und Deidenberg; |
| 20. Juli | für die Gemeinden | Meyerodeu, Wallrode; |
| 21. " | " | Gemeinden Medell, Herresbach,
Valender. |

Malmédy, den 25. Mai 1877.
Der königliche Kataster-Kontrolleur,
Dupont.

Bekanntmachung.

Auf Ihren Bericht vom 11. Mai d. J. bestätige
ich auf Grund der von den Notabeln des Handels-
kreises getroffenen Wahlen den bisherigen Richter Karl
Rehner von Nellesen, unter Dispensation desselben
von der Bestimmung des Art. 623 des Rheinischen

Kreisblatt

für den Kreis Malmédy.

St. Vith, Mittwoch den 13. Juni

Handelsgerichtsbuch, als Richter, sowie die bisherigen Er-
gänzungsrichter Siegfried Waldbausen und Karl Nie-
ler als Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in
Aachen auf die gesetzliche Amtsdauer.
Berlin, den 16. Mai 1877.

gez. Wilhelm.
gez. Leonhardt.

An den Justiz-Minister.

Bekanntmachung.

Das diesjährige Ober-Ersatz-Geschäft findet am
Mittwoch den 27. Juni und am Donnerstag
den 28. Juni c., Morgens 8 Uhr, im bisherigen
Aushebungslotale bei der Witwe Jacob hier selbst und
zwar in folgender Weise statt.

I. Am 27. Juni gelangen zur Vorstellung:
Sämmtliche in den Jahren 1855, 1856 und 1857
und früher geborene und zur Einstellung in das
stehende Heer bestimmte Mannschaften.

II. Am 28. Juni gelangen zur Vorstellung:

- Die bei dem diesjährigen Musterungs-Geschäfte
zur Ersatz-Reserve I. Classe bezeichneten Mann-
schaften, und theilweise die zur Ersatz-Reserve II.
Classe bezeichneten Mannschaften;
- Die zur Disposition der Ersatz-Behörden vom
stehenden Heere entlassenen Mannschaften;
- Die zur Zeit des Aushebungs-Geschäftes noch
vorläufig beurlaubten Rekruten;
- Die von den Truppentheilen abgewiesenen Ein-
jährig-Freiwilligen.

(Die sub b und c aufgeführten Mannschaften wer-
den durch das königliche Bezirks-Commando speciell
vorgelesen.)

Die Superrevision der Invaliden und die Unter-
suchung der untauglichen Wehrleute findet ebenfalls an
diesem Tage Morgens um 9 Uhr statt. (Dieselben
werden durch das königliche Bezirks-Commando speciell
vorgelesen.)

Die Dienstpflichtigen haben sich nach den ihnen
noch zugehenden Gestellungs-Ordres an dem bestimmten
Tage und zur festgesetzten Stunde gehörig gereinigt und
in reiner Wäsche der königlichen Ober-Ersatz-Commission
vorzustellen. Gegen die Ausbleibenden werden die ge-
setzlichen Zwangsmittel und Strafen zur Anwendung
kommen.

Reklamanten, deren Reklamationen auf die Arbeits-
resp. Aufstellungsfähigkeit der Väter gütigst werden,
haben die Väter und etwa vorhandene über 16
Jahre alte Brüder mitzubringen, widrigen-
falls die Befreiungs- und Zurückstellungs-Anträge nicht
berücksichtigt werden. Reklamationen, welche der Ersatz-
Commission nicht vorgelegt worden sind, werden bei der
Ober-Ersatz-Commission nicht angenommen, es sei denn,
daß dieselben durch Verhältnisse begründet werden, die
erst nach der Musterung entstanden sind.

Gleichzeitig findet auch dann die Prüfung der von
den oberen Provinzial-Behörden überwiesenen Reklama-
tionsgesuche um Entlassung von Mannschaften aus dem
stehenden Heere statt.

Gemäß § 64 ad 5 der E.-O. haben zum Beweise
der Epilepsie die Betreffenden drei glaubhafte Zeugen
zu stellen. Diese Zeugen müssen persönlich vor der
Ober-Ersatz-Commission erscheinen. Die Abgabe
schriftlicher Zeugnisse genügt nicht.

Die Herren Bürgermeister des Kreises veranlasse
ich, dem Ober-Ersatz-Geschäfte am 27. und 28. Juni
c. beizuwohnen, die per Convert eingehenden Gestellungs-
Ordres bis zum 15. Juni c. gegen hierher zu sendende
Empfangs-Bescheinigungen zustellen zu lassen und dafür
zu sorgen, daß die Mannschaften pünktlich im Aushe-
bungstermine erscheinen. Die etwa noch rückständigen
Verhandlungen über Epilepsie sind schleunigst einzureichen.

Malmédy, den 5. Mai 1877.

Der c. Landrath,
F r h. v. d. Heydt.

Nr. 3184.

Insertionsgebühren für die 4spaltige Gar-
mond-Zeile oder deren Raum 10 R. = Pfg.
Briefe werden portofrei erbeten.
Anträge von gemeinnützigem Interesse werden
jederzeit dankbarst angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag
von J. Doepgen in St. Vith.

1877.

Personal-Chronik des Kreises.

Der Ackerer Nikolaus Fost zu Hünningen ist zum
Gemeinde-Vorsteher und der Wirth Johann Nikolaus
Reuter daselbst ist zum stellvertretenden Gemeinde-
Vorsteher ernannt.

Berlin, 7. Juni. In der von dem Minister
für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten erlassenen
Circularverfügung vom 26. März v. J. sind die den
Schiedsmännern als Ersatz für Reisekosten und Ausla-
gen, gemäß § 63 des Gesetzes, betreffend die Abwehr
und Unterdrückung von Viehseuchen, zu gewährenden
Vergütungen bestimmt worden. Neuerdings ist der
Zweifel entstanden, ob die Reisekosten den Schiedsmän-
nern auch für diejenigen Reisen zu bewilligen sind,
welche dieselben nach dem Sitze der Ortspolizeibehörde
behufs ihrer Verpflichtung unternehmen müssen. In
dieser Beziehung hat der genannte Minister, nach vor-
gängigem Benehmen mit dem Finanzminister, durch Cir-
kular vom 2. Mai Folgendes bestimmt: In den mei-
sten Fällen wird eine solche besondere Reise der Schieds-
männer dadurch zu vermeiden sein, daß entweder die
Verpflichtung durch die Ortspolizeibehörde unmittelbar
vor der Schätzung am Orte der Schätzung selbst er-
folgt, oder die für die Dauer eines Jahres zu dem
Amte eines Schiedsmannes bezeichneten Personen generell
bei gelegentlicher Anwesenheit im Wohnorte des Polizei-
verwalters, oder endlich bei gelegentlicher Anwesenheit
des Letzteren in ihrem Wohnorte verpflichtet werden.
Sofern sich aber die besondere Reise des Schiedsmannes
nach dem Sitze der Ortspolizeibehörde durchaus nicht
vermeiden läßt, sind auch hierfür Reisekosten nach Maß-
gabe der Circularverfügung vom 26. März v. J. zu
gewähren und seiner Zeit zur Erstattung zu liquidiren.

Der dem Bundesrath vorliegende Entwurf eines
Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz zerfällt in 3
Artikel, durch welche 11 Paragraphen der bisherigen
Gesetzgebung abgeändert werden. Das Gesetz soll mit
dem 1. April 1878 in Kraft treten, und es sollen
für die Fristen, bez. der Erwerbung des Unterstützungs-
wohnsitzes, sofern deren Lauf bereits vor dem 1. April
1878 begonnen hat, die jetzigen Vorschriften bis Ende
März 1879 Geltung behalten. Der Entwurf eines
Apothekengesetzes beruht auf den Grundsätzen, welche
der Bundesrath am 22. Februar vorigen Jahres
angenommen hat, und zerfällt in 4 Abschnitte:

- I. Errichtung von Apotheken §§. 1 — 12;
 - II. Besitzverhältnisse der Apotheken §§. 13 — 23;
 - III. Einrichtung und Betrieb der Apotheken §§. 24 — 30;
 - IV. Allgemeine Bestimmungen §§. 31 bis 33.
- Dem Entwurfe ist beigegeben eine Zusammenstellung der lan-
desgesetzlichen Bestimmungen über den Erwerb und
Besitz der Apotheken, sowie 4 Tabellen über Zahl und
Vertheilung der bestehenden Apotheken; ferner eine
Denkschrift des Reichskanzler-Amtes, welche sich verbrei-
tet: über die jetzt herrschenden Mißstände der Apotheken-
verhältnisse, über Mittel zur Abhilfe, über den Einfluß
des Konzeptionsystems, über Personal- und Reaktions-
sion, und schließlich eine Zusammenfassung des Ergeb-
nisses dieser Betrachtungen enthält. Da der nach den
Beschlüssen des Bundesraths ausgearbeitete Gesent-
wurf mit diesen Ergebnissen nicht übereinstimmt, so ist,
um eine Vergleichung der Reform auf dem einen oder
anderen Wege in ihrer practischen Gestaltung zu er-
leichtern, noch ein auf den Gesichtspunkten der Denk-
schrift beruhendes Apothekengesetz beigelegt.

Die Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes.

Dem Bundesrath ist vom Reichskanzler Namens
des Präsidiums ein Gesetzentwurf behufs Abänderung
und Ergänzung des Gesetzes über den Unterstützungs-
wohnsitz vorgelegt worden.

Die wichtigste Bestimmung des Entwurfs betrifft
die Frage über die Bedingungen der Erwerbung des
Unterstützungswohnsitzes.

Das Gesetz von 1870 hatte die schwierige Aufgabe

Für Leidende!

Damit jeder Kranke, bevor er
eine Kur unternimmt, oder die
Hoffnung auf Genesung schwinden
läßt, sich ohne Kosten von den
durch Dr. Mey's Heilmethode erziel-
ten überraschenden Heilungen über-
zeugen kann, sendet Richter's Ver-
lags-Anstalt in Leipzig auf Franco-
Verlangen gern jedem einen „At-
test-Auszug“ (160. Aufl.) gratis
und franco. — Versäume Niemand,
sich diesen mit vielen Kranken-
berichten versehenen „Auszug“
kommen zu lassen.

zu lösen, die Bestimmungen der Bundesverfassung und des Freizügigkeitsgesetzes in Betreff des Niederlassungsrechts und der Beschränkungen, welchen das Recht im Fall der Hilfsbedürftigkeit unterworfen ist, durch einheitliche Vorschriften über die Uebernahme und die Unterstützung der Hilfsbedürftigen zu ergänzen. Die Lösung dieser Aufgabe auf der Grundlage des altpreussischen Systems des Unterstützungswohnstitzes gelang nicht ohne lebhaften Widerstand seitens der Anhänger des im übrigen Bundesgebiet hergebrachten Heimathsystems und nicht ohne Concessionen an dieses System. Es kann nicht auffallend erscheinen, daß das im Kampf entgegengegesetzter Anschauungen mühsam zu Stande gebrachte Werk bei der praktischen Anwendung Mängel gezeigt hat. Verschärft und vervielfältigt wurden die zu Tage tretenden Uebelstände durch die Wirkungen der Freizügigkeit in Verbindung mit der Hinwegräumung zahlreicher anderer Schranken, dem schnellen Anwachsen der Verkehrsmittel, sowie dem rapiden Aufschwunge von Handel und Wandel nach dem französischen Kriege.

Für den Erwerb des Unterstützungswohnstitzes verlangt das Gesetz zweijährigen ununterbrochenen Aufenthalt und für den Verlust ununterbrochene Abwesenheit während eines gleichen Zeitraums.

Von einigen Seiten wird die gänzliche Beseitigung, von anderen die Abkürzung dieser Fristen verlangt. Die erstere Forderung geht nach Lage der gesamten Gesetzgebung zu weit, die letztere erscheint gerechtfertigt.

Dem Gesetze über den Unterstützungswohnstitz liegt der Gedanke zu Grunde, daß die Unterstützungspflicht den entsprechenden Ersatz für wirtschaftliche Leistungen innerhalb des verpflichteten Verbandes bildet. Hiermit würde es unvereinbar sein, die dauernde Unterstützungspflicht als Regel demjenigen Verbands aufzuerlegen, in dessen Bezirk das Bedürfnis zuerst hervortritt. Auch im Hinblick auf die durch das Freizügigkeitsgesetz gebotenen Schutzmittel gegen die Ueberfluthung durch Zuwüßler möchte dies Bedenken erregen. Wenn das Freizügigkeitsgesetz die Geschlossenheit des Gemeindeverbandes und die damit zusammenhängende Selbstbestimmung der Gemeinden über die Aufnahme Neuanziehender aufhob, so ist dies nicht ohne jeden Ersatz geschehen, indem das gedachte Gesetz den Gemeinden ein Ausweisungsrecht gegenüber solchen zugezogenen Personen gewährt, hinsichtlich deren vor der Erwerbung des Unterstützungswohnstitzes die Nothwendigkeit dauernder Unterstützung sich herausstellt. Gegenüber der gesteigerten Fluktuation der Arbeiter-Bevölkerung hat sich ferner die zweijährige Frist als zu lang erwiesen. Sie hat, in Verbindung mit der gegenwärtigen Festsetzung des zum Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnstitzes erforderlichen Lebensalters, die Folge, daß mit der Unterstützung Verzögerner und ihrer Angehörigen Armenverbände belastet werden, denen die wirtschaftlichen Leistungen des Hilfsbedürftigen weder zu Gute gekommen sind, noch zu gute kommen werden. Dies empfinden besonders die ländlichen und die kleinen Stadtgemeinden, welche in weit größerer Zahl die bei ihnen auserzogenen Arbeitskräfte abgeben, als sie dafür, sei es durch Rückwanderung, sei es durch Bezug von außerhalb, Ersatz erhalten.

Eine billige Ausgleichung würde in dem Zurückgehen auf die einjährige Frist liegen, welche für den Erwerb wie für den Verlust des Unterstützungswohnstitzes vorzuschreiben wäre und die den Gemeinden einen ausreichenden Spielraum zur Anwendung des Ausweisungsrechts übrig ließe.

Es ist allerdings die Besorgniß ausgesprochen worden, daß die Verkürzung der zweijährigen Frist eine erhebliche Vermehrung der Landarmen zur Folge haben werde, da die den Verlust des Unterstützungswohnstitzes bedingende einjährige Abwesenheit häufig nicht mit einer die gleiche Zeitdauer hindurch fortgesetzten Anwesenheit an einem und demselben Orte zusammenfallen werde. Allein dem erleichterten Verlust des alten steht der erleichterte Erwerb eines neuen Unterstützungswohnstitzes gegenüber, und wenn jener Landarme schafft, so wird dieser deren Zahl entsprechend verringern.

Nach dem in Kraft stehenden Gesetze wird der Unterstützungswohnstitz erst durch zweijährige Anwesenheit nach zurückgelegtem vierundzwanzigsten Lebensjahre erworben, und geht ebenso erst durch zweijährige Abwesenheit, von demselben Zeitpunkt ab gerechnet, verloren. Diese Bestimmung erscheint einer Abänderung dahin bedürftig, daß dem vierundzwanzigsten Lebensjahre das einundzwanzigste, also das Alter der Großjährigkeit, substituirt wird.

Inzwischen ist durch das Reichsgesetz vom 17. Februar 1875 das vollendete 21. Lebensjahr als Volljährigkeitstermin für das gesamte Reichsgebiet angenommen worden. Bei der Verathung dieses Gesetzes

wurde im Reichstage mehrfach hervorgehoben, daß nach vorgenommener allgemeiner Herabsetzung des Volljährigkeitstermins als natürliche Folge hiervon auch die in Rede stehende Bestimmung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnstitz abzuändern sein werde. Und in der That dürften überzeugende Gründe, nach dieser Richtung hin einen Unterschied in dem entscheidenden Lebensjahre aufrecht zu erhalten, kaum anzuführen sein. Das Gesetz vom 6. Juni 1870 geht davon aus, daß der Unterstützungswohnstitz durch einen auf freier Selbstbestimmung beruhenden fortgesetzten Aufenthalt erworben und durch eine ebenso gestaltete Abwesenheit verloren werden soll. Beginnt aber gemäß dem Reichsgesetz vom 17. Februar 1875 die freie Selbstbestimmung mit dem vollendeten 21. Lebensjahre, so erscheint es kaum folgerichtig, statt des letzteren nunmehr in dem Reichsgesetz über den Unterstützungswohnstitz einen um drei Jahre späteren Termin beizubehalten.

Außerdem sind über die gegenwärtige Lage der Gesetzgebung, wonach ein Individuum bis zum vollendeten 26. Lebensjahre bezüglich seines Unterstützungswohnstitzes unbedingt an die bisherige Heimath gebunden ist, namentlich aus der Kreise der ländlichen Bevölkerung lebhaft Klagen laut geworden.

In Folge der Freizügigkeit, und getrieben durch die Aussichten auf leichteren Erwerb, wandern ländliche Arbeiter schon in frühen Lebensjahren massenweise den Städten, namentlich den Industriestädten zu.

Das Land, das sie bis zum Termin der erreichten Arbeitsfähigkeit groß gezogen hat, zieht von dieser Arbeitsfähigkeit keinen Nutzen, ist aber trotzdem der nur allzuhäufig hervortretenden Gefahr ausgesetzt, dieselben Personen wieder zu übernehmen, wenn sie nach oft langjähriger Abwesenheit, vielleicht nur kurze Zeit vor zurückgelegtem 24. Lebensjahre, in Folge von Krankheit oder von Unglücksfällen hilfsbedürftig werden.

Demgemäß soll durch das vorgeschlagene neue Gesetz die Grundlage für die Erwerbung des Unterstützungswohnstitzes dahin festgesetzt werden, daß derjenige, welcher innerhalb eines Ortsarmenverbandes nach zurückgelegtem einundzwanzigsten Lebensjahre ein Jahr lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, dadurch in demselben den Unterstützungswohnstitz erwirkt.

Haus- und Landwirthschaftliches.

Mittel gegen das Lagern des Getreides.

Ein altes Sprichwort sagt zwar: „Besser Lager als wie zu mager“, aber wenn man durch kräftige Düngung das letztere und durch rationelle Bestellung das erste vermeiden kann, ist es desto besser. Verfügen wir daher die neueren Forschungen der Wissenschaft, sowie die Erfahrungen der Praxis, um zu erfahren, was es eigentlich für eine Bewandniß mit dem Lagern hat, das uns mitunter einen ganz gewaltigen Strich durch die Rechnung macht.

Längere Zeit hindurch glaubte man, das Lagern der Getreidepflanzen entstände durch ungenügendes Vorhandensein von aufnehmbarer Kieselsäure im Boden, wodurch die Pflanze verhindert würde, in der Oberhaut des Halmes die zur Streifigkeit desselben nöthige Menge von Kieselsäure aufzunehmen. — Exacte Versuche zeigten jedoch, daß das Getreide sich mit den allgeringsten Mengen von Kieselsäure vollständig zu entwickeln und vollständig straffe Halme zu erzeugen vermag. So fand man auch, daß die Blätter viel reicher an Kieselsäure sind, als die Knoten und Stengelglieder und daß gerade die untersten Stengelglieder, die doch dem Halme seine feste Haltung geben, die wenigste Kieselsäure enthalten.

Weitere Untersuchungen führten zu der Ansicht, daß nur Mangel an Licht die Ursache sein könne, und wurde diese Annahme von den verschiedensten Seiten auch durch directe Versuche bestätigt, so unter Andern von Koch durch künstliche Beschattung, wie sie in der Praxis vorkommt, wenn das Getreide zu dicht steht und eine zu üppige Blattentwicklung stattfindet.

Die Schwäche des Halmes, die das Umknicken bedingt, zeigt sich namentlich in den unteren Stengelgliedern und ganz besonders ist es das zweite Stengelglied von unten an gerechnet, welches dem Einknicken am häufigsten unterworfen ist.

Das erste unterste Stengelglied ist, obwohl gleichfalls schwach, doch in der Regel sehr kurz, dagegen ist das zweite Stengelglied am meisten in die Länge gestreckt und am wenigsten verdickt. Die Zellen dieses Stengelgliedes zeigen im Gegenjage zu denselben Zellen eines normalen Halmes eine sehr auffallende Verlängerung und demzufolge dünnere Wandungen. Besonders

auffallend dünn sind die Zellen, welche am Stengel den Raum zwischen der Oberhaut und den Gefäßbündeln ausfüllen; dieselben bedingen aber vorzugsweise die Steifigkeit desselben.

Dieser Uebelstand tritt nun da am schärfsten auf, wo die Blattstiele den Halmen am dichtesten umschließen und dies findet an dem unteren Ende des zweiten Stengelgliedes statt. Vermögen wir hier die Beschattung zu vermeiden und dem Lichte mehr Zutritt zu verschaffen, so hört die spärliche Entwicklung der Zellen in die Länge auf, die Wandungen werden dicker und widerstandsfähiger.

Die dem Landwirth zu Gebote stehenden praktischen Hilfsmittel gegen die zu starke Beschattung bestehen in nicht zu starker und durchaus gleichmäßiger Düngung, die wir in vollkommener Weise nur durch das Drücken erreichen, wobei wir den Abstand der Reihen, den Abstand der Pflanzen in den Reihen, sowie die Tiefe der Unterbringung genau reguliren können und das letztere bedingt ja wiederum einen gleichmäßigen Aufgang und Fortgang.

Allerdings müssen wir in sandigem Boden die Reihen dichter stellen, als auf humosem kalkhaltigen Lehmboden, und ebenso dürfen wir bei knapper Düngung dichter drücken, als bei reicher Stickstoffgabe, denn in gutem Boden und bei voller Düngung ist die Pflanze im Stande, in einer gewissen Zeit mehr Wurzeln und daher auch mehr oberirdische Triebe zu bilden, als im umgekehrten Falle, beinahe sich daher reichlicher zu beschatten, daher die üppigen Blätter früher und stärker die Stengeltheile, als dies bei minderreichlicher Nahrung der Fall sein kann.

Ist aber die Ausfaat einmal geschehen und entwickelt sich in Folge eines milden Winters oder der gar zu üppigen Witterung im Frühjahr das Getreide und vorzugsweise der Weizen — derart, daß ein späteres Lagern ziemlich sicher zu befürchten ist, so hat die Praxis längst schon ausprobiert, daß ein scharfes Durcheggen sowohl als ein Abweiden durch Schafe oder auch ein Entfernen der Blattspitzen mit der Sichel (Schöpfen) ein probates Mittel ist, um dem Lagern entgegenzuwirken. Alle diese Operationen haben aber nur den Zweck, Blattsubstanz zu beseitigen, womit eine bessere Belüftung durch die Sonnenstrahlen von selbst gegeben ist.

Seit mehreren Jahren schon wird jedoch ein noch einfacheres Mittel empfohlen, nämlich das Ueberfahren des Weizens mit einer Glattwalze, wenn er nicht mehr von dem Zeitpunkt entfernt ist, wo er in die Reife schließt. — Schreiber dieser Zeilen hat seit dem Jahre 1867, wo er von diesem Verfahren zum ersten Male hörte, zweimal dasselbe mit Erfolg angewendet, indem auf einem Weizenfelde von 30 resp. 59 Morgen Größe der Weizen, der schon reichlich 1½ Fuß lang war, mit einer landesüblichen Glattwalze niedergewalzt wurde. — Es dauerte wohl 14 Tage, bis der Weizen vollständig wieder derart erholt hatte, daß man ihm Nichts mehr anmerken konnte, aber das Walzen hatte geholfen; er blieb aufrecht stehen, während ein zu Probe stehen geliebener kleiner Strich sich bald lagerte und einen in Quantität und Qualität viel geringeren Ertrag gab.

Wir lassen hier einen Bericht eines Domänenpächters der Provinz Sachsen, des Herrn Oberamtmannes Blomeyer in Hornburg, folgen, den wir der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins genannter Provinz entnehmen.

„Daß es kein absolutes Mittel gegen das Lagern des Getreides gebe, wird wohl nicht bestritten. Man kann von Mitteln zur Verhütung desselben, so kann es sich nur darum handeln, Vorbeugungsmaßregeln zu ergreifen, welche die Wahrscheinlichkeit, daß unter begünstigenden Umständen das Lagern eintrete, zu vermindern bestimmt sind. Denn treffen fortgesetzte schwere Niederschläge unser Wintergetreide zur Zeit der Blüthe oder kurz vorher oder nachher, so mögen häufig auch alle Vorbeugungsmaßregeln angewandt sein, sie werden ein gänzlich lagern und damit eine arge Schwächung der besten Ernteerwartungen nicht verhüten.“

Begünstigt wird das Lagern des Getreides durch die allerverschiedensten Ursachen und es tritt häufig unter ganz verschiedenen Umständen. Am leichtesten wenn wir mit humosem, zur Blattentwicklung geneigten Boden arbeiten und besonders, wenn dieser Boden wie das häufig der Fall ist, eine große Lockerheit in seinen oberen Schichten besitzt. Ferner, bei reichlichem Düngern und wenn der Dünger wie es Schafmist und Hordschlag vorzugsweise thut, die Strohweichigkeit der Pflanze fördert. Auch die Vorfrucht hat Einfluß, der dicke oder enge Sand, die

größere oder geringere lenden Blätter, die große Halme selbst, vor Allen das Wurzelvermögen der Pflanze.

Das letztere ist von großer Wichtigkeit, da die Pflanze lagert sich am tief in den Boden drückenden Umständen, wie im Wintergetreide, das Fuß ein, allerdings nur seiner Zusammensetzung, wenn die Wurzeln den Boden durchdringen. Deshalb ist eine tiefere Beschattung des Vorbeugungsmittels. Nicht bloß, daß es in den Boden dringen, breiten, den Dünger, größere Menge Mineralien auch der Umstand, ein größerer atmosphärischer Druck, der Wurzeln sehr

Schlamm ähnlichen Zustand in den Untergrund vor, des tiefergelagerten Bodens für tiefere Cultur, des Drainirens nicht, vielen Fällen Kalk am Grunde herauf gebracht und gerade die Anwendung des Vorbeugungsmittels. Allerdings nimmt direct den Körnerertrag, mäßig vertheilt, auf, stark, nicht mit Blättern, auch denjenigen, schonender Vorfrucht, auch nicht gerade zur, damit aus gleichen Umständen selbst, als es sonst rathlich.

Wendet man künstlich, fürchtet man sonst, müssen, während die, den dürfen. Die Annahme, jezt keineswegs in irgend, Getreides verhütet hat.

Ein wesentliches Element der Drillkultur erhält, lagert sich unter Umständen breitwürfig gesäet, schieden nicht so leicht. sehr präcise in der, stark zu säen, als die, kräftige oder schwache, hat in der Entfernung, Mittel, dem Lagern entgegen, 9 Zoll gedrückt, wird, und sich weniger leicht, und wer sehr kräftigen, den wohl, recht weit, reides wird erheblich, erhöht, wie auf eine, langjähriger Erfahrung, bei sehr fruchtbarem, die Entfernung der, sich für den Körnerertrag, stellt hat.

Möglicher Weise können Saatgetreides lagern. Saatgetreide Siebe zubereitet und Körnern befreit, liefert aber auch, daß die, kräftigere Pflanzen, schwächere, liefern, d, wie es scheint, durch, tetes Saatgetreide, beitet wird.

Sind die jungen zu kräftig, sei es in, hat man das Abweiden, als einfaches und so, künftige Lagern ang, unter Umständen un, gefährlich, da gewö, erlt für die Wichtigkei, häufig sind mit dem, welche die Vortheile, dem Schröpfen des

der besten Ernteerwartungen nicht verhüten.

Begünstigt wird das Lagern des Getreides durch die allerverschiedensten Ursachen und es tritt häufig unter ganz verschiedenen Umständen. Am leichtesten wenn wir mit humosem, zur Blattentwicklung geneigten Boden arbeiten und besonders, wenn dieser Boden wie das häufig der Fall ist, eine große Lockerheit in seinen oberen Schichten besitzt. Ferner, bei reichlichem Düngern und wenn der Dünger wie es Schafmist und Hordschlag vorzugsweise thut, die Strohweichigkeit der Pflanze fördert. Auch die Vorfrucht hat Einfluß, der dicke oder enge Sand, die

größere oder geringere lenden Blätter, die große Halme selbst, vor Allen das Wurzelvermögen der Pflanze. Das letztere ist von großer Wichtigkeit, da die Pflanze lagert sich am tief in den Boden drückenden Umständen, wie im Wintergetreide, das Fuß ein, allerdings nur seiner Zusammensetzung, wenn die Wurzeln den Boden durchdringen. Deshalb ist eine tiefere Beschattung des Vorbeugungsmittels. Nicht bloß, daß es in den Boden dringen, breiten, den Dünger, größere Menge Mineralien auch der Umstand, ein größerer atmosphärischer Druck, der Wurzeln sehr Schlamm ähnlichen Zustand in den Untergrund vor, des tiefergelagerten Bodens für tiefere Cultur, des Drainirens nicht, vielen Fällen Kalk am Grunde herauf gebracht und gerade die Anwendung des Vorbeugungsmittels. Allerdings nimmt direct den Körnerertrag, mäßig vertheilt, auf, stark, nicht mit Blättern, auch denjenigen, schonender Vorfrucht, auch nicht gerade zur, damit aus gleichen Umständen selbst, als es sonst rathlich. Wendet man künstlich, fürchtet man sonst, müssen, während die, den dürfen. Die Annahme, jezt keineswegs in irgend, Getreides verhütet hat. Ein wesentliches Element der Drillkultur erhält, lagert sich unter Umständen breitwürfig gesäet, schieden nicht so leicht. sehr präcise in der, stark zu säen, als die, kräftige oder schwache, hat in der Entfernung, Mittel, dem Lagern entgegen, 9 Zoll gedrückt, wird, und sich weniger leicht, und wer sehr kräftigen, den wohl, recht weit, reides wird erheblich, erhöht, wie auf eine, langjähriger Erfahrung, bei sehr fruchtbarem, die Entfernung der, sich für den Körnerertrag, stellt hat. Möglicher Weise können Saatgetreides lagern. Saatgetreide Siebe zubereitet und Körnern befreit, liefert aber auch, daß die, kräftigere Pflanzen, schwächere, liefern, d, wie es scheint, durch, tetes Saatgetreide, beitet wird. Sind die jungen zu kräftig, sei es in, hat man das Abweiden, als einfaches und so, künftige Lagern ang, unter Umständen un, gefährlich, da gewö, erlt für die Wichtigkei, häufig sind mit dem, welche die Vortheile, dem Schröpfen des

allen, welche am Stengel
rthaut und den Gefäßbin-
dingen aber vorzugsweise

un da am schärfsten auf,
an am dichtesten umschließt
unter Ende des zweiten
gen wir hier die Beschaf-
nichte mehr Zutritt zu
rige Entwicklung der Zel-
Wandungen werden dicke

Debote stehenden praktischen
te Beschattung bestehen nun
haus gleichmäßiger Saat,
eise nur durch das Drillen
stand der Reihen, den Ab-
reihen, sowie die Tiefe der
en können und das letztere
gleichmäßigen Aufgang und

in sandigem Boden die
auf humosem kalkhaltigen
en wir bei knapper Düng-
reicher Stickstoffgabe, denn
der Düngung ist die Pflanze
en Zeit mehr Wurzeln und
riebe zu bilden, als im
t sich daher reichlicher und
ppigen Blätter früher und
s dies bei minderreichlicher

einmal geichehen und ent-
milden Winters oder der
im Frühjahr das Getreide
en — derart, daß ein spä-
zu befürchten ist, so hat die
urt, daß ein scharfes Durch-
iden durch Schafe oder auch
gen mit der Sichel (Schröp-
it, um dem Lagern entgegen-
rationen haben aber nur den
eseitigen, womit eine bessere
mentstrahlen von selbst gege-

schon wird jedoch ein noch
n, nämlich das Ueberfahren
ttwalze, wenn er nicht weit
t ist, wo er in die Aehren
r Zeilen hat seit dem Jahre
Verfahren zum ersten Male
it Erfolg angewendet, indem
30 resp. 59 Morgen Größe
eichtlich 1 1/2 Fuß lang war,
lattwalze niedergewalzt wurde.
Tage, bis der Weizen sich
erholt hatte, daß man ihm
unte, aber das Walzen hatte
sich ziehen, während ein zu
kleines Stück sich bald lagerte
und Qualität viel geringeren

Bericht eines Domänenpäch-
r, des Herrn Oberamtmanns
folgen, den wir der Zeitschrift
Bereins genannter Provinz ent-

tes Mittel gegen das Lagern
wohl nicht bestritten. Nede-
erhaltung desselben, so kann es
Vorbereitungsmaßregeln zu er-
cheinlichkeit, daß unter begün-
Lagern eintrete, zu vermindern
reffen fortgesetzte schwere Nie-
etweide zur Zeit der Blüthe
achher, so mögen häufig auch
n angewandt sein, sie werden
damit eine arge Schmälerung
en nicht verhüten.

s Lagern des Getreides durch
riachen und es tritt häufig ein
Umständen. Am leichtesten
zur Blattentwicklung geneig-
beonders, wenn dieser Boden,
l ist, eine große Lockerheit im
besitzt. Ferner, bei reichem
dens und wenn der Dünger,
Hordschlag vorzugsweise thut,
r Pflanze fördert. Auch die
der dicke oder enge Sand, der

größere oder geringere Umfang der den Halm umhül-
enden Blätter, die größere oder geringen Consistenz der
Halm selbst, vor Allem ein stärkeres oder schwächeres
Wurzelvermögen der Pflanze.

Das letztere ist von besonderer Wichtigkeit. Die
Pflanze lagert sich am wenigsten leicht, wenn sie starke,
in den Boden dringende Wurzeln hat und unter
unlängigen Umständen bringt ein Theil der Wurzeln un-
sich Wintergetreides bis zu einer Tiefe von 5 bis 6
ein, allerdings nur dann, wenn der Boden in
Zusammensetzung keine Hindernisse bietet und
die Wurzeln der Oberkrume kräftig genug sind.
Deshalb ist eine tiefere Cultur der Ackerkrume ein treff-
liches Vorbeugungsmittel gegen das Lagern des Getrei-
des. Nicht bloß, daß die Wurzeln tiefer und mächtiger
den Boden dringen, dort nach allen Seiten sich aus-
breiten, den Dünger gleichmäßiger vertheilt und eine
größere Menge Mineralstoffe aufgeschlossen finden, son-
dern auch der Umstand wirkt gegen das Lagern, daß
der größere atmosphärische Niederschlag, der den flach-
gelegten Boden sehr bald durchweicht und in einen
schlamm ähnlichen Zustand versetzt wird, sich schnell
den Untergrund verliert, und die größere Menge
des tiefer aufgeschlossenen Bodens consistenter zurückläßt. Ist
für tiefere Cultur bestimmte Boden drainirt oder
Drainirens nicht bedürftig, also trocken, so ist in
den Fällen Kalk am Platze, schon des aus dem Un-
tergrunde herauf gebrachten häufig sauren Bodens wegen,
sondern gerade die Anwendung von Kalk liefert ein wei-
teres Vorbeugungsmittel gegen das Lagern des Getrei-
des. Allerdings nimmt man an, daß der Kalk nicht
den Körnerertrag vermehre. Aber er wirkt, gleich-
mäßig vertheilt, auf die Entwicklung eines kräftigen,
starken, nicht mit Blättern überladenen Halmes.

Nicht bloß den sehr humusreichen, tiefgründigen Bo-
den, auch denjenigen, der in reicher Düngung und nach
gehender Vorfrucht liegt, wird man vorthellhaft, wenn
nicht gerade zur Saatsfurche, tiefer cultiviren und
damit aus gleichen Ursachen dem Lagern vorbeugen und
unter Umständen selbst den Hordschlag tiefer unterbrin-
gen, als es sonst räthlich ist.
Bendet man künstlichen Dünger an, so wird man,
achtet man sonst Lager, mit Guano vorsichtig sein
müssen, während die Phosphate dreister verwendet wer-
den dürfen. Die Anwendung von Kieselsäure soll bis
jetzt keineswegs in irgend einem Grade das Lagern des
Getreides verhüten haben.

Ein wesentliches Vorbeugungsmittel haben wir mit
der Drillskultur erhalten. Allerdings, gedrilletes Getreide
lagert sich unter Umständen eben so vollständig, als es
unbreitwürfig gesäetes thut, aber es lagert sich ent-
schieden nicht so leicht. Man hat bei dem Drillen es
für präcise in der Hand, genau so schwach oder so
stark zu säen, als die frühe oder späte Saatzeit, der
frühe oder schwache Boden es erfordern, und man
hat in der Entfernung der Reihen von einander ein
Mittel, dem Lagern entgegen zu arbeiten. Weizen, auf
6 Zoll gedrillet, wird der Luft leichter Zutritt gewähren
als sich weniger leicht lagern, als auf 6 Zoll gedrillet,
und wer sehr kräftigen Boden hat, thut unter Umstän-
den wohl, recht weit zu drillen; das Hacken des Ge-
treides wird erheblich erleichtert und der Ertrag häufig
erhöht, wie auf einem Gute in Süddeutschland nach
langjähriger Erfahrung in der Drillskultur, allerdings
bei sehr fruchtbarem Boden und sehr guter Bestellung,
die Entfernung der Reihen auf 10—11 Zoll. rheinl.
für den Körnerertrag am zweckmäßigsten herausge-
stellt hat.

Möglicher Weise bietet die Anwendung recht stark-
düngigen Saatgetreides ein fernerer Mittel gegen das
Lagern. Saatgetreide, auf einem der neueren guten
Reise zubereitet und von allen kleinen und mittlern
Körnern befreit, liefert schon eine dünnere Ansaat;
aber auch, daß die kräftigern Körner von vornherein
kräftigere Pflanzen, welche sich früher entwickeln, als
schwächere, liefern, darin kann der Grund liegen, daß,
wie es scheint, durch in dieser Art sorgfältig zuberei-
tetes Saatgetreide dem spätern Lagern entgegen gear-
beitet wird.

Sind die jungen Saaten trotz alledem anscheinend
kräftig, sei es im Herbste oder im Frühjahr, so
kann man das Abweiden derselben durch Schafe seit lange
als einfaches und sehr natürliches Mittel gegen das
Lagern angewandt. Dasselbe ist im Herbste
unlängigen Umständen, im Frühjahr aber leicht
gefährlich, da gewöhnlich die nachfolgende Witterung
für die Wichtigkeit des Mittels entscheidend ist. Gar
häufig sind mit dem Abweiden Nachteile verbunden,
welche die Vortheile reichlich aufwiegen, ebenso wie mit
dem Schröpfen des Weizens, das auch jetzt noch viel-

fach angewandt wird, um dem Lagern desselben ent-
gegen zu wirken.

Ein von dem verdienstvollen Amtsrath Alemann
zu Ebeleben vor einigen Jahren angegebenes Mittel
gegen das Lagern des Wintergetreides und zur Er-
höhung des Körnerertrages mag erwähnt werden, ob-
wohl es erst im vorigen Jahre (1866) vergleichend
versucht wurde, allerdings bei diesem Versuche ein er-
staunliches Resultat in einem Falle lieferte. Es wurde
eine Breite von 60 M. Weizen, der im Frühjahr sehr
kräftig stand und voraussichtlich der Gefahr des Lagerns
entgegenging, in der Höhe von reichlich 12 Zoll mit
einer leichten Glattwalze zur Hälfte niedergewalzt, wäh-
rend die andere Hälfte d r Breite nicht gewalzt wurde.
Der gewalzte Weizen erhob sich nach einiger Zeit voll-
ständig, war aber sichtlich in seiner zu übermäßigen
Vegetation gehemmt. Beide Hälften dieser Breiten
wurden getrennt geerntet und gedroschen und die Ernte
ergab für den gewalzten Weizen pro Morgen stark 17
Scheffel, für den ungewalzten dagegen 13 Scheffel. Ein
gleicher Versuch, auf einem andern Gute in kleinerem
Maßstabe gemacht, ergab dagegen von dem gewalzten
Weizen einen etwas geringern Körnerertrag als vom
ungewalzten, doch war das Walzen, aus Versehen sicht-
lich falsch, zu spät gemacht, als der Weizen schon im
Begriffe war, die Aehren zu schieben und zufällig an
braunem Egelweizen, einer im Stroh sehr empfindlichen
Sorte."

Der Artikel kommt für die bevorstehende Vegeta-
tionsperiode des Weizens, sowie auch der Sommerfrucht
nicht zu spät, um zu weiteren Versuchen zu veranlassen,
die bei der Wichtigkeit der Sache, wenn auch in klei-
nem Maßstabe, nicht unterlassen werden sollte.

Die Gefahr des kalten Trunkes.

Professor Hermann theilt in Pflüger's Archiv für
die gesammte Physiologie einige interessante Untersu-
chungen mit, welche geeignet sind, die Ursache der Ge-
fährlichkeit des kalten Trunkes bei erhitztem Körper auf-
zuhellen. Viele halten bekanntlich diese Gefahr für eines
der Gebilde abergläubischer Furcht, wie sie in dem medi-
zinischen Wissen der Nichtärzte so häufig sind, und sie
mögen mit dieser Meinung für viele Fälle Recht haben,
da man ja stets geneigt ist, die Wirkung kra theitserre-
gender Factoren ins Ungeheure anzubehnen. Aber die
ganz vorurtheilsfreie Beobachtung zeigt doch zur Genüge,
daß es Fälle gibt, in denen ein unvorsichtiger kalter
Trunk nicht allein zum Ausgangspunkte langwieriger
Krankheiten, sondern sogar zur unmittelbaren Todesur-
sache wurde, und das Experiment ergänzt nun diese Er-
fahrungen in willkommenster Weise, da es zeigt, daß
die plötzliche Einführung kalter Flüssigkeiten in den Ma-
gen von sehr beträchtlichen Veränderungen in wichtigen
Theilen des Organismus gefolgt ist, von Veränderungen,
die störend oder vernichtend auf das Leben einzuwirken
fähig sind. Die Versuche wurden an Hunden und
Kagen angestellt. Mit einem arteriellen Blutgefäße
wurde eine Vorrichtung in Verbindung gesetzt, welche
die Schwankungen des Blutdruckes mit Genauigkeit an-
gibt und dieselben selbst aufzeichnet. Wenn darauf eine
Spritze voll Wassers von 0 Gr. in den Magen des
Thieres gesandt wurde, hob sich der Blutdruck in ganz
kurzer Zeit um ein Bedeutendes, und bei Thieren, de-
ren active Bewegungen durch Vergiftung mit Curare
gehemmt waren, stieg derselbe schnell fast auf das Dop-
pelte der normalen Größe. Wurde dagegen Wasser
eingeführt, dessen Temperatur mit der des Körpers über-
einstimmte, so erfolgte nur eine verhältnißmäßig wenig
merkliche Erhöhung des Blutdruckes. Die Erklärung
dieser Thatsachen ist die: Die Magenwände sind von
zahlreichen feinen Arterien durchzogen, und von außen
liegen denselben Organe an, welche ebenfalls reich an
Blutgefäßen sind, so die Leber, die Milz, das Zwerchfell,
das Herz und vor Allem die Darmschlingen. Das kalte
Wasser wirkt auf alle diese Gefäße erkaltend und bewirkt
eine Zusammenziehung derselben und in deren Gefolge
eine theilweise Verdrängung des Blutes, das nun nach
anderen Gefäßen hinstreift und dort die Steigerung des
Blutdruckes hervorbringt, welche die Versuche nachge-
wiesen haben. Eben in dieser Druckerhöhung beruht
aber die Gefahr des kalten Trunkes, und dieselbe wird
zu einer nicht unbedeutenden, wenn Erhitzung oder Ge-
müthsregung den Druck schon vorher erhöht hatten.
Finden sich in solchem Falle in den arteriellen Blutge-
fäßen Stellen von geringer Widerstandskraft, so kann
Zersprengung und innere Blutung, besonders in den
Lungen und dem Gehirn, stattfinden. In den meisten
Fällen wird freilich der Erhöhung des Druckes theilweise
entgegen gewirkt durch unwillkürliche Bewegungen, welche

denselben zu schwächen geeignet sind, so besonders durch
ein tiefes Aufathmen, wie es ja fast regelmäßig der
Bewegung des Körpers mit kaltem Wasser, dem raschen
Untertauchen im Bade u. dgl. folgt. Die Wirkung
des Curare in den angegebenen Versuchen besteht nun
eben darin, daß es diese Bewegungen unmöglich macht.

Bermischtes.

— (Steuervorschlag.) Folgender Rath, den
in Laufenburg ein Pothograph der Stadtbehörde gege-
ben hat, dürfte sich auch in mancher anderen Stadt
geben lassen:

Besteuert die Verleumdungszungen
Und schlechte Lügenmäuler mit;
Das höchste Ziel ist dann errungen,
Gedeckt wird jedes Defizit.
Fünf Pfennig nur für jede Lüge,
Und zehn für jede Klatscherei:
Was solche Steuer wohl betrüge?
Gewiß, wir wären steuerfrei.

Jahrmärkte im Kreise Malmédy u. Umgegend.

(Monat Juni.)

Freitag 15., Jahrmarkt in St. Vith.
Montag 18., Jahrmarkt in Eupen.
Dienstag 19., Jahrmarkt in Kilburg.
Donnerstag 21., Jahrmarkt in Hillesheim.
Freitag 22., Jahrmarkt in Weismes.
Montag 25., Jahrmarkt in Schöneck und Wittlich.
Dienstag 26., Jahrmarkt in St. Vith.
Freitag 29., Jahrmarkt in Malmédy.

Jahrmärkte im Großherzogthum Luxemburg.

Montag 25., Jahrmarkt in Bous, Heinerscheid, Remich,
Windhof.
Dienstag 26., Jahrmarkt in Wilz.

Jahrmärkte in der Provinz Luxemburg (Belgien).

Montag 18., Fastnach (Wollmarkt).
Freitag 22., Jahrmarkt in Gouvy.

Trop aller Angriffe, welche von Zeit zu Zeit
gegen Dr. Kiry's Naturheilmethode losgelassen werden, hat
sich dies vorzüglich populär-medizinische Werk und das darin be-
sprochene Heilverfahren immer neue Anhänger erworben und in
immer weiteren Kreisen günstigste Aufnahme gefunden, was
schon daraus hervorgeht, daß dasselbe bereits in mehreren frem-
den Sprachen gedruckt werden mußte und über 68 Auflagen er-
lebt hat. Wir glauben daher auch nur im Interesse der
zahlreichen nach Hilfe — Heilung verlangenden Kranken
zu handeln, wenn wir ihnen auf Grund dieser Thatsachen und
der zahlreichen glänzenden Zeugnisse dieses, nur 1 Mark kostende
Buch dringend zur Anschaffung und Darnachachtung empfehlen.
Um nun aber durch ähnlich betitelte Bücher nicht irre geführt
zu werden, verlange man ausdrücklich: „Dr. Kiry's Natur-
heilmethode, Originalausgabe von Richter's Verlags-An-
stalt in Leipzig.“

Rheinische Eisenbahn.

Fahrten vom 15. Mai 1877 ab.

Von Aachen und Köln nach Trier.

Aachen	Abf.	—	3,27	6,56	2,23	7,46
Düren	—	—	5,42	8,12	4,—	8,42
Euskirchen	Ant.	—	6,40	8,57	4,45	9,26
Köln	Abf.	—	6,20	9,10	3,40	8,25
Euskirchen	—	—	7,32	10,11	4,50	9,35
Call	—	—	8,23	10,59	5,41	10,26
Zülfers	—	—	9,21	11,44	6,38	11,18
Hillesheim	—	—	9,32	—	6,49	—
Gerolstein	—	—	9,47	12, 5	7, 4	—
Birresborn	—	—	9,58	—	7,15	—
Mürlenbach	—	—	10, 5	—	7,22	—
Densborn	—	—	10,10	—	7,27	—
Kyllburg	—	—	10,24	12,31	7,42	—
Erdf	—	—	6,48	10,34	12,39	7,52
Trier	Ant.	—	7,47	11,30	1,25	8,52

Von Trier nach Köln und Aachen.

Trier	Abf.	—	8,30	3,—	5,31	9,38
Erdf	—	—	9,35	3,55	6,36	10,40
Kyllburg	—	—	9,45	4, 4	6,16	—
Densborn	—	—	10,—	—	7, 1	—
Mürlenbach	—	—	10, 6	—	7,07	—
Birresborn	—	—	10,13	—	7,14	—
Gerolstein	—	—	10,26	4,34	7,27	—
Hillesheim	—	—	10,40	—	7,41	—
Zülfers	—	—	5,12	10,54	4, 9	7,55
Call	—	—	6, 7	11,49	5,45	8,50
Euskirchen	—	—	6,45	12,28	6,22	9,33
Köln	Ant.	—	7,50	1, 35	7,20	10,40
Euskirchen	Abf.	—	6,52	12,38	6,25	9,43
Düren	—	—	8, 3	2,31	7,16	11,20
Aachen	Ant.	—	8,53	3,22	8, 5	12, 2

Befanntmachung.

Am Montag den 30. Juli cr., Vormittags 10 Uhr,

werden die nachstehend bezeichneten, der hiesigen Armen-Verwaltung zugehörigen, aus dem Nachlasse der verstorbenen Geschwister P i p herstammenden Realitäten in dem Bürgermeisterei-Lokale hieselbst öffentlich verkauft werden.

Bezeichnung der Gebäude.

Nummer der Gebäude-Steuer-Hofe.	Versteigerung oder Verpachtung der Besetzung.	Bezeichnung der Besetzung und Größe der Hofräume, Gebäudflächen und Hausgärten nach dem Gebäudesteuer-Kataster.			Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten.			Zährlicher Nutzungswert.	Steuerstufe.	Zahresbetrag der Steuern.		Taxe.	
		Artikel.	Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle.	Sect.	Are.	Met.			zu 4 %	zu 2 %	fl.	sch.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
110	Abscheid-ter-Strasse Nr. 125	285	7	311		98	a.	Wohnhaus und Hausgarten,	105	9	4 20	2700	
				306	2	74	b.	Scheune	60	6	1 20	3300	

Kataster-Auszug, Taxe und Verkaufsbedingungen können auf dem hiesigen Bürgermeisterei-Amte eingesehen werden.

St. Bith, den 11. Juni 1877.

Der Bürgermeister,
Ennen.

Vorläufige Ankündigung.

Im Laufe des Monats August nächsthin, in einem noch näher zu bestimmenden Termine, soll das nachstehend bezeichnete, der Ortschaft Galhausen zugehörige Grundstück, in 18 Lose eingetheilt, zur Veräußerung kommen.

Zuführende Nummer	Nummer		Flur-Abtheilung (District)	Flächeninhalt			Taxe pro Loos	
	des Planes resp. Looses.	Flur		Hect.	Are.	M.	fl.	sch.
1	1	17	Hofsgemeinde	—	89	—	126	—
2	2	"	"	—	82	70	120	—
3	3	"	"	—	84	30	120	—
4	4	"	"	—	70	60	84	—
5	5	"	"	—	23	20	18	—
6	6	"	"	—	76	—	97	50
7	7	"	"	—	78	60	101	50
8	8	"	"	—	67	—	72	—
9	9	"	"	—	85	40	90	—
10	10	"	"	—	74	—	87	50
11	11	"	"	—	72	40	84	—
12	12	"	"	—	90	—	87	—
13	13	"	"	—	85	20	39	—
14	14	"	"	—	81	20	87	—
15	15	"	"	—	92	20	108	50
16	16	"	"	—	72	20	69	—
17	17	"	"	—	65	20	60	—
18	18	"	"	—	72	80	66	—
Summa				13	62	—	1517	—

Kataster-Auszug, Situationsplan, Taxe und Verkaufsbedingungen können auf dem hiesigen Bürgermeisterei-Amte eingesehen werden.

St. Bith, den 7. Juni 1877.

Der Bürgermeister für Commerßweiler,
Ennen.

Jagd-Verpachtung.

Am 3. Juli, Vormittags 11 Uhr, wird bei dem Gastwirthen Alexander Klein dahier die Ausübung der Jagd in den Gemeinden Robertville und Weismes (4100 Hektar in 5 Bezirken) auf eine Dauer von 9 Jahren öffentlich und an den Meistbietenden verpachtet werden.

Sämmtliche Bezirke werden von der Bütgenbach = Spaa'er und der Amel = Baraque = Micheler Straße berührt.

Näheres bei dem
Bürgermeister
Remery.

Weismes, 6. Juni 1877.
Malmedy.

Vacante Försterstelle.

In hiesiger Bürgermeisterei ist eine Gemeinde-Försterstelle mit 011 Mark Gehalt vacant. Qualifizierte Bewerber werden ersucht, sich bis Ende Juli c. unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bei mir zu melden.

Bütgenbach, 6. Juni 1877.

Der Bürgermeister,
Rirch.

Jagd-Verpachtung.

Die Jagd der Gemeinde Neuland, in 6 Bezirke eingetheilt, circa 5272 Hectare oder 20,652 Morgen groß, werde ich

am Donnerstag den 21. Juni cr.,

Vormittags 10 Uhr,

beim Schenkwirth Herrn Franz Mayeres hieselbst, öffentlich auf neun Jahre verpachten.

Neuland, den 6. Juni 1877.

Der Bürgermeister, Clausen.

Gerichtlicher Verkauf.

Am Samstag den 16. Juni 1877, Vormittags 12 Uhr, sollen auf dem Marktplatz zu St. Bith 1 Pferd, 1 Karre, 2 Kühe öffentlich, meistbietend, gegen gleich baare Zahlung versteigert werden.
J. Jansen, Gerichtsvollzieher.

Gerichtlicher Verkauf.

Am Samstag den 16. Juni 1877, Vormittags 12 Uhr, soll auf dem Marktplatz zu St. Bith 1 Kuh öffentlich, meistbietend, gegen gleich baare Zahlung versteigert werden.
J. Jansen, Gerichtsvollzieher.

Gerichtlicher Verkauf.

Am Samstag den 16. Juni 1877, Vormittags 12 Uhr, soll auf dem Marktplatz zu St. Bith 2 Ochsen, 4 Kühe, 2 Kälber, 1 Kind, 1 Pferd, 1 Fohlen, 1 Schwein, verschiedene Acker- und Küchengeräthe öffentlich, meistbietend, gegen gleich baare Zahlung versteigert werden.
J. Jansen, Gerichtsvollzieher.

Gerichtlicher Verkauf.

Am Samstag den 16. Juni 1877, Vormittags 12 Uhr, sollen auf dem Marktplatz zu St. Bith verschiedene Hausmobilen öffentlich, meistbietend, gegen gleich baare Zahlung versteigert werden.
J. Jansen, Gerichtsvollzieher.

Mühlen- und Güter-Verkauf.

Am Samstag den 16. Juni, Morgens 10 Uhr, in der bei zu verkaufenden Mühle, lassen die Erben L home zu Vörlingen, Gemeinde Amel, die bei Vörlingen gelegene, stets im besten Betriebe gewesene sogenannte „Halsbacher Getreidemühle“, sodann mehrere Parzellen Wiesen und Ackerland an den Meistbietenden öffentlich versteigern. Auf Credit gegen Bürgschaft.

Fruchtpreise.

	St. Bith, den 13. Juni	fl.	sch.
Haser per 150 Seto	21	—	—
Korn per 4 Schfl.	36	—	—
Wischler dito	—	—	—
Weizen dito	—	—	—
Buchweizen	40	—	—
Kartoffeln	21	—	—